



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

zwV	Anrw.	Sm.	AE für Beauftragten
DER BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN			
Eingang:		01 Feb. 2013	
Reg. Nr.		Reg. zda	
Vertilgung MA			
Termin:	Kopie für:		

Beauftragter der Bundesregierung für die  
Belange behinderter Menschen  
Herrn Hubert Hüppe, MdB

im Hause

**Dr. Annette Niederfranke**

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Berlin, 27 Januar 2013

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

*lieber Herr Hüppe*

für Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2012 zum Thema Kraftfahrzeughilfe für Menschen mit Behinderungen danke ich Ihnen.

Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass das geltende Recht (§ 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX und § 8 Eingliederungshilfe-Verordnung) in der Weise auszulegen ist, dass die Kraftfahrzeughilfe für Menschen mit einer wesentlichen Mobilitätsbehinderung sowohl zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch zur Förderung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden kann, und zwar ohne eine Präferenz für den einen oder anderen Teilhabebereich. Entscheidend sind allein die Besonderheiten des Einzelfalls und die sich hieraus herleitende Notwendigkeit zu einer Kraftfahrzeughilfe. Stellt sich die Kraftfahrzeughilfe als alternativlos heraus, ist sie dem Leistungsberechtigten unabhängig von der Höhe der dem Träger der Sozialhilfe hierdurch entstehenden Kosten zu leisten.

Es hat sich leider in der Praxis vermehrt gezeigt, dass der in § 8 Eingliederungshilfe-Verordnung gewählte Wortlaut („.....insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.....“) Rechtsanwender zu einer Auslegung verleiten kann, die ein Rangverhältnis zwischen den Bereichen „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ zulasten des letztgenannten Bereichs vorsieht; eine Auslegung, die - wie eingangs ausgeführt - vom geltenden Recht nicht gedeckt ist.

Vor diesem Hintergrund spreche mich dafür aus, diese Problematik zum Gegenstand einer ergebnisoffenen Diskussion zu machen, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geführt werden sollte. Sollte sich dabei die Notwendigkeit zu einer klarstellenden gesetzlichen Regelung herausstellen, bestünde hierzu im Rahmen der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes Gelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and a long horizontal stroke at the end.